

# Haus- und Nutzungsordnung für Gemeindeg Häuser der Gemeinde Planebruch

## §1 Geltungsbereich

Die Haus- und Benutzungsordnung gilt für die Gemeindeg Häuser der Gemeinde Planebruch  
Gemeindeg Haus Cammer, Im Park 2  
Gemeindeg Haus Damelang, Dorfstr. 32  
Gemeindeg Haus Freienthal, Freienthal 30  
Gemeindeg Haus Oberjünne, Oberjünne 36

## §2 Nutzung

Die Gemeindeg Häuser dienen der Gemeindevertretung und deren Gremien zur Durchführung von Sitzungen sowie gemeindlichen Veranstaltungen.  
Darüber hinaus stehen die Räumlichkeiten der Gemeindeg Häuser im Rahmen freier Zeiten, gegen Zahlung eines Nutzungsentgeltes, Dritten zur Verfügung.

## §3 Zweck der Haus- und Nutzungsordnung

Die Haus- und Nutzungsordnung dient der Erhaltung, Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Gemeindeg Häuser.  
Mit dem Betreten des Gebäudes erkennt der Nutzer die Bestimmungen an.

## §4 Hausrecht

Das Hausrecht übt die Gemeinde Planebruch aus, vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Brück. Den Anordnungen ist in jedem Falle Folge zu leisten.

Mit der Verwaltung, dem Betrieb und der Umsetzung / Einhaltung der Haus und Nutzungsordnung werden betraut:

1. Bürgermeister/-in
2. Ortsteilbürgermeister/ -in
3. Stellvertreter/-in des Bürgermeisters
4. Gemeindeg Arbeiter/ -in

Personen oder Personengruppen, die die Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung, nicht einhalten, können aus den Gemeindeg Häusern verwiesen werden. Verstöße können mit Hausverbot geahndet werden.

Das Ordnungsrecht gilt für die Dauer des Nutzungsrechts von Dritten als an dieses übertragen.

Während Dritte die Räume nutzen dürfen, wird ihnen auch das Ordnungsrecht – also das Hausrecht im engeren Sinne – übertragen.

## §5 Schlüsselübergabe

1. Wer eine Erlaubnis zur Nutzung erhält, ist Nutzer im Sinne dieser Ordnung. Ihm oder einer bevollmächtigten Person, wird der Schlüssel für den Zugang zum Gebäude übergeben.

2. Die übernehmenden Personen werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass der empfangende Schlüssel zur Zentralschließanlage der Gemeinde Planebruch gehört und jegliche Anfertigung von Nachschlüsseln verboten ist.
3. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Gemeinde Planebruch vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
4. Der Verlust des Schlüssels ist unverzüglich der Amtsverwaltung zu melden. Die entstandenen Kosten für den Austausch der betroffenen Schlösser und die Nachfertigung betroffener Schlüssel, werden dem Nutzer Rechnung gestellt.
5. Die Schlüsselübergabe erfolgt vor Ort am entsprechenden Gemeindehaus. Bei der Schlüsselübergabe wird ein Rückgabetermin / Übergabe bis spätestens 10 Uhr am Folgetag vereinbart.

## **§ 6 Nutzungsbedingungen**

1. Die Nutzung durch Dritte erfolgt gegen Entgelt, entsprechend vorheriger Absprache und Antragstellung mit dem jeweils verantwortlichen Verein oder der Amtsverwaltung.
 

- Gemeindehaus Cammer	AWO Ortsverein Cammer e.V.
- Gemeindehaus Freienthal	Feuerwehrverein Freienthal e.V.
- Gemeindehaus Damelang	Damelanger Fastnachts- und Freizeitverein e.V.
-Gemeindehaus Oberjünne	Gebäudeverwaltung Amt Brück
2. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt und begründet widerrufen werden. Veranstaltungen der Gemeinde haben Vorrang vor einer anderen Nutzung. Ein Rechtsanspruch aus einer vorgenommenen Anmeldung besteht nicht.
3. Veranstaltungen dürfen keine rassistischen, antisemitischen und antidemokratischen Inhalte enthalten.  
Weder in Wort und Schrift, oder durch angebotene Medien dürfen die Freiheit und die Würde des Menschen verächtlich gemacht und verletzt werden. Krieg und Gewalt dürfen nicht verherrlicht, noch darf zur Beseitigung der freiheitlich demokratischen Grundordnung und des Grundgesetzes der Bundesrepublik aufgerufen werden. Die Verwendung von Fahnen sowie das Zeigen von Symbolen verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen sind unzulässig.  
Ebenso unzulässig sind Parteiveranstaltungen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes, gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtet sind.
4. Personen oder Personengruppen, die das Ansehen der Gemeinde schädigen, oder die in Nummer 3 genannten Grundsätze in ihrer öffentlichen Darstellung außer Acht lassen, sind als Nutzer ausgeschlossen.
5. Parteien und Wählergemeinschaften dürfen die Einrichtungen nur für interne Veranstaltungen nutzen (keine Wahlveranstaltungen, keine Öffentlichkeit).
6. In Umsetzung des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit, ist das Rauchen in der Einrichtung verboten.
7. Der Besitz und der Genuss von Drogen, im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes, sind in der Einrichtung als auch auf dem dazugehörigen Außengelände verboten.

Verstöße gegen diese Regeln werden umgehend bei den zuständigen Behörden zur Anzeige gebracht. Die betreffende Person erhält Hausverbot. Auf das Recht zur Gegendarstellung im Amt Brück wird hingewiesen.

8. Der Nutzer ist verpflichtet, die Einrichtung und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Alle haben die Pflicht, die Räume und das Inventar vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen. Die Verursacher haften privatrechtlich für verursachte Schäden.
9. Die Nutzer müssen sich so verhalten, dass Sitte und Anstand nicht verletzt, Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere weder gefährdet noch belästigt werden.
10. Das Übernachten in den Gemeindehäusern ist nicht gestattet.

## **§ 7 Reinigung der Nutzungseinheiten**

Die Nutzungseinheiten sind nach der Nutzung in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Die Reinigung erfolgt in Eigenregie durch die Nutzer. Wird keine oder nur eine unzureichende Reinigung erbracht, behält sich der Betreiber das Recht vor, eine Nachreinigung auf Kosten der Nutzer durchzuführen. Die hierbei entstehenden Kosten werden dem Nutzer nachträglich in Rechnung gestellt.

Nach der Nutzung ist / sind:

- benutztes Geschirr abzuwaschen und wegzuräumen
- benutzte Räume inkl. Sanitärräume, Küche, Flure (Gemeinflächen) sind gründlich zu reinigen (Fegen und Wischen)
- der Außenbereich zu reinigen,
- das Mobiliar geordnet (übliche Stellung) hinzustellen
- Licht und elektrische Geräte ordnungsgemäß auszuschalten
- durch den Nutzer angestellte Heizungen sind auszustellen
- Fenster und Türen sind abzuschließen
- alle entstandenen Abfälle sind zu entfernen und vom Nutzer/ -in auf eigene Kosten zu entsorgen

Eingetretene Unregelmäßigkeiten und Schäden sind der Amtsverwaltung unverzüglich zu melden.

## **§ 7 Haftung**

Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Besucherinnen und Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Einrichtung entstehen, frei.

Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde durch die Nutzung der Einrichtung entstehen, soweit sie nicht auf gewöhnliche Abnutzung bei bestimmungsgemäßigem Gebrauch zurückzuführen sind.

## **§ 8 Verstoß gegen die Haus- und Nutzungsordnung**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Haus- und Nutzungsordnung können mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 1.000 € nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), in der jeweils gültigen Fassung, geahndet werden.

## **§ 9 Nutzungsentgelt**

Die Gemeinde Planebruch ist berechtigt, für die Nutzung ein Nutzungsentgelt zu erheben. Dieses ist im Voraus zu entrichten.

Die Höhe des Entgeltes, ist in der Entgeltordnung der Gemeinde Planebruch zur Nutzung der Gemeindehäuser, zu entnehmen.

Weiterhin sind vom Nutzer Kosten für eine unterlassene Reinigung oder Schlechtreinigung und eingetretene Schäden zu tragen.

## **§ 10 Geschlechtsspezifische Formulierung**

Soweit in dieser Ordnung oder anderen Veröffentlichungen der Gemeinde Planebruch Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für die jeweils anderen Geschlechter (m/w/d) gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Haus- und Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Benutzungsordnung der Gemeinde Planebruch vom 12. November 2010 außer Kraft.